



Landeshauptstadt
Potsdam
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: 09. MAI 2023

Signum:

an:

Geschäftsbereich/FB: 4/47 FB Mobilität u. techn. Infrastruktur

Bearbeiter: Herr Scharf Telefon: 3256

Einreicher OBR: Groß Glienicke

Aus der
Ortsbeiratssitzung am: 14.02.2023

Datum: 18.04.2023

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 23/SVV/0119

Betreff: Zeitliche Begrenzung Tempo 30 aufheben

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der in der StVO verankerte besondere Schutz der Kinder im unmittelbaren Nahbereich der Schule und Kita ist zu den Betriebs- und Geschäftszeiten dieser Einrichtungen derzeit uneingeschränkt gewährleistet. Für eine darüberhinausgehende Herabsetzung der innerorts zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h nach 18:00 Uhr, also auch für die Abend- und Nachtstunden, mangelt es derzeit an bestimmten Voraussetzungen.

Ein Bekenntnis oder allein der Wunsch von Kommunen und/oder Ortsbeiräten nach weitläufig Tempo 30 rechtfertigt keineswegs eine Ausweitung eventueller Beschränkungen. Die in der Begründung zum gegenständlichen SVV-Beschluss angeführten Beobachtungen/Sachverhalte sind ebenfalls nicht geeignet, Absenkungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu untersetzen. Es können nicht sämtliche Verkehrs- und Bewegungsräume (Straßen, Individualwege zwischen Wohnung und Schule, Arbeitsplatz, Freizeitanlage, etc.) nach derzeitiger Rechtslage pauschal auf Tempo 30 herabgesetzt werden.

Unabhängig davon fehlt es an den besonderen örtlichen Verhältnissen als etwaige Voraussetzung einer weitergehenden Beschränkung des fließenden Verkehrs. Besondere örtliche Verhältnisse im Sinne von § 45 der StVO können bei verkehrsbehördlichen Maßnahmen insbesondere in der Streckenführung, dem Ausbauzustand der Strecke, witterungsbedingten Einflüssen, der anzutreffenden Verkehrsbelastung und den daraus resultierenden Unfallzahlen begründet sein.

Fortsetzung siehe Rückseite


Beigeordneter/



Derartige besondere Umstände sind im Ergebnis der Gefährdungsanalyse unter Einbeziehung der Polizei und des Straßenbaulastträgers im begleitenden Verwaltungsverfahren für die in Rede stehenden Straßenabschnitte nicht vorliegend. Besondere Gefahrenmomente oder Unfälle mit Fußgängerbeteiligung wurden im Rahmen der Gefährdungsanalyse im 3-Jahresrückblick für beide Straßenabschnitte der Sacrower Allee sowie der Seepromenade nicht bekannt.

Es besteht für Fußgänger zudem keine Gefahr durch mangelnde Sicht auf den Fließverkehr. Im Fahrbahnbereich der Badewiese in der Seepromenade sind entsprechende Halteverbote installiert, welche die Sicht auf den Fließverkehr gewährleisten. Weiter ist mit einem erhöhten Gefahrenpotential für die Schul- und Kindergartenkinder auch deshalb nicht zu rechnen, da bereits vor der Querungsstelle mit Zeichen 136 „Kinder“ auf erhöhten Querungsverkehr hingewiesen wird.

Da Beschränkungen des Verkehrs in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen, muss die Auswahl der Mittel, mit denen eine konkrete Gefahr bekämpft oder gemildert werden soll, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Darüber hinaus dürfen Verkehrszeichen nach § 45 StVO nur dort angeordnet werden, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist.

Vorliegend fehlt es hier insgesamt an der nach § 45 der StVO erforderlichen qualifizierten Gefahrenlage. Infolge ist die begehrte zeitliche Ausdehnung der Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht von einer Ermächtigungsgrundlage der StVO gedeckt. Eine weitergehende Beschränkung der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit erweist sich als derzeit unzulässig.

47:16